

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend privaten Internetgebrauch in der Stadtverwaltung, eingereicht von Gemeinderat St. Schär (SVP) und Gemeinderätin G. Bienz (CVP)

---

Am 6. April 2009 reichten Gemeinderat Stefan Schär namens der SVP-Fraktion und Gemeinderätin Gabi Bienz namens der CVP-Fraktion mit 28 Mitunterzeichnenden folgende Interpellation ein:

*"Das Internet gehört mittlerweile zum Alltag von fast jedem in unserer Gesellschaft. Auch in der Arbeitswelt geht praktisch nichts mehr ohne dem World Wide Web. Jedoch dient die Internetnutzung nicht immer der Arbeit sondern immer mehr auch dem privaten Vergnügen und unzählige Arbeitsstunden gehen so verloren. Mit den so genannten „Social Networks“ ist eine neue Art der Kommunikation entstanden die sich einer immer grösseren Beliebtheit erfreut. Plattformen wie Facebook und Xing dienen einem als Drehscheibe zum Austausch von meist privaten Informationen. Dies geschieht jedoch nicht selten ohne Risiko für den User wie auch für den Arbeitgeber. Aus diesem Grund haben Firmen wie die Credit Suisse, UBS, die Post, AXA Winterthur sowie die Gemeinde Stäfa bereits den Zugang zu Facebook und anderen ähnlichen Portalen gesperrt. Gemäss dem Bericht des Tagesanzeigers vom 27. März ruft jeder Mitarbeiter der Stadt Zürich durchschnittlich pro Tag 5mal die Seite von Facebook auf. Aus diesem Grund stellen sich folgende Fragen:*

- 1. Wie ist der Internetgebrauch zu privaten Zwecken in der Stadtverwaltung geregelt? (gem. Ombudsmannbericht 2007 wurde mehrfach auf die Ausarbeitung einer Regelung hingewiesen; jedoch noch nichts entschieden.)*
- 2. Gibt es eine Statistik wie viel mal Seiten wie Facebook, Ebay, Youtube etc. täglich aufgerufen werden?*
- 3. Ist der Stadtrat bereit solche Seiten für die gesamte Stadtverwaltung zu sperren?*
- 4. Gibt es bereits heute Internetseiten die für Stadtangestellte gesperrt sind?"*

### **Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Der Stadtrat teilt die Ansicht, dass das Internet (WWW und E-Mail) wie auch das Telefon mittlerweile zum Alltag der meisten Personen unserer Gesellschaft gehören. Auch im Geschäftsleben gehören diese Dienste heute zu Kommunikationsstandards, ohne die allgemeine Betriebsabläufe nicht mehr abzuwickeln wären.

Vor allem das E-Mail ist in vielen Fällen in der Stadtverwaltung (und im Privatleben) nicht mehr wegzudenken. E-Mail hat andere Kommunikationsformen bereits vollständig abgelöst (Telex) oder stark verdrängt (Fax und Brief). Der Mailverkehr dient der Vereinfachung und Beschleunigung und damit auch der Verbesserung der Arbeitsabläufe und der Geschäftstätigkeit.

Auch das Internet hat im Berufsleben seinen festen Platz. Ohne Online-Recherchen, Online-Banking, Online-Shops, Graphische Informationssysteme und e-Government liesse sich eine moderne Verwaltungstätigkeit nicht mehr effizient betreiben.

Genau wie im Privatleben gehören die Mittel der Informationsgesellschaft heute zum Geschäftsalltag und nehmen ständig an Bedeutung zu. Der Zugang der Stadtverwaltung Winterthur zum Internet musste deshalb letztes Jahr verbessert werden.

Dass mit dem Einsatz der elektronischen Mittel immer auch Risiken verbunden sind, ist sich der Stadtrat bewusst. Die Informatikdienste (IDW) sind bemüht, diese Risiken klein zu halten. Aus technischer Sicht sieht der Stadtrat deshalb keine Veranlassung, den Internetgebrauch einzuschränken. Dass die elektronischen Mittel in einer grossen Organisation wie der Stadtverwaltung Winterthur in Einzelfällen nicht zweckmässig eingesetzt werden, lässt sich allerdings nicht vermeiden. Die übermässige Nutzung des Internets durch einzelne Mitarbeitende soll aber nicht dazu führen, dass der sinnvolle Einsatz des Internets durch den überwiegenden Teil der städtischen Mitarbeitenden zu stark eingeschränkt wird.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zu Frage 1:

*"Wie ist der Internetgebrauch zu privaten Zwecken in der Stadtverwaltung geregelt? (gem. Ombudsmannbericht 2007 wurde mehrfach auf die Ausarbeitung einer Regelung hingewiesen; jedoch noch nichts entschieden.)"*

Gemäss § 61 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut regelt der Stadtrat die private Benützung von elektronischen Kommunikationsmitteln, insbesondere von Internet und E-Mail. Alle städtischen Mitarbeitenden, welche E-Mail- und Internet-Dienste beantragen und anwenden, müssen seit Jahren eine Erklärung unterschreiben, dass sie das Merkblatt zur Benutzung der E-Mail- und Internet-Dienste erhalten und gelesen haben (Beilage 1).

In diesem Merkblatt wird unter anderem auf folgende Punkte hingewiesen:

- Privater Gebrauch der E-Mail- und Internet-Dienste am Arbeitsplatz: Der private Gebrauch ist wie das Telefonieren grundsätzlich erlaubt, sofern es nicht missbräuchlich und übermässig angewendet wird.
- Datenschutz und Datensicherheit im Internet: Es wird darauf hingewiesen, dass das Abrufen und Publizieren folgender Inhalte strafbar ist: Gewaltdarstellungen; pornographische Schriften, Ton- und Bildaufnahmen und Darstellungen; Rassendiskriminierung; Aufrufe zu Gewalt; Anleitung oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten; Glücksspiele.

Somit gilt mit Bezug auf den privaten Gebrauch von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz die Regel, dass dieser - wie das private Telefonieren - in vernünftigem Masse erlaubt ist.

Zusätzlich ist ein "Reglement über die Nutzung von Internet und E-Mail sowie die Ablage von privaten Dokumenten" in Arbeit. In diesem Reglement werden unter anderem die zulässige wie die unzulässige Nutzung von E-Mail und Internet zu privaten Zwecken detaillierter geregelt, der Vorgang zur Sperrung von einzelnen Internetseiten beschrieben und die Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten festgelegt. Der Stadtrat wird das Reglement voraussichtlich im Laufe des Jahres 2009 verabschieden. Bis dahin hält sich die Praxis im Wesentlichen an die kantonale Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 17. September 2003 (LS 177.115), die für die Mitarbeitenden des Kantons und seiner unselbständigen Anstalten gilt und gemäss § 72 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) anwendbar ist, wenn bzw. solange die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen hat.

Grundsätzlich setzt der Stadtrat beim privaten Gebrauch von E-Mail und Internet auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen Mitarbeitenden sowie auf die Führungsverantwortung der Vorgesetzten.

### Zu Frage 2:

*"Gibt es eine Statistik wie viel mal Seiten wie Facebook, Ebay, Youtube etc. täglich aufgerufen werden?"*

Die Informatikdienste (IDW) erstellen periodisch Statistiken über die aufgerufenen Internetseiten. Seit geraumer Zeit werden diese nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich, aber nicht täglich, erstellt. Daraus ist ersichtlich, dass in letzter Zeit vor allem Facebook vermehrt aufgerufen wird. Die Departementsvorsteherin Finanzen ist über die Entwicklung in der Stadtverwaltung informiert. Die Statistiken über die aufgerufenen Internetseiten in der Stadtverwaltung Winterthur der Monate März, April und Mai 2009 liegen der Interpellationsantwort bei.

Die statistischen Werte über die aufgerufenen Internetseiten sind indessen keine genauen Grössen. Einzelne Seiten können sich selber wieder automatisch aufrufen, wenn sich z.B. Werte oder Zähler ändern. Solche Webseiten weisen Automatismen (in Form von Skripten) auf, die eine Aktualisierung des Seiteninhaltes periodisch auslösen. Es genügt also, eine Seite einmal zu öffnen und im Hintergrund geöffnet zu halten, um viele Seitenaufrufe zu verursachen. Wie Facebook (z.B. mit der Funktion "Angemeldet bleiben") diesbezüglich reagiert, ist den IDW nicht im Detail bekannt. Die Statistiken sind deshalb mit der nötigen Vorsicht zu werten.

Zudem haben die Medien in letzter Zeit beinahe täglich über die Benutzung von Facebook in Firmen und Verwaltungen berichtet. Diese Berichterstattung erhöht ihrerseits wieder die Attraktivität und die Neugierde auf Facebook, obwohl diese Seite nicht neu im Internet zu finden ist.

Die Vermutung liegt nahe, dass ein relativ kleiner Kreis von Mitarbeitenden den Gebrauch des Internet für persönliche Zwecke übermässig beansprucht. Davon zeugen in der statistischen Darstellung einzelne Aufrufe wie "gast6.jass.sf.tv", "gast8.jass.sf.tv" oder der Umstand, dass sich in einzelnen Wochen die Facebook-Aufrufe auf die Hälfte reduzierten.

Die in der Interpellation erwähnten Seiten eBay und YouTube wurden in die Statistik aufgenommen, obwohl die Aufrufzahlen nicht relevant sind. Beide Seiten werden im Übrigen auch geschäftlich benutzt.

Detaillierte Auswertungen sind mit den heute in den IDW verfügbaren Tools technisch nur für die ganze Stadtverwaltung oder für einzelne Mitarbeitende möglich, nicht aber für einzelne Departemente oder andere Organisationseinheiten. Auswertungen auf der Stufe der einzelnen Mitarbeitenden sind gestützt auf das Datenschutzgesetz sowie die Datenschutzbestimmungen des Personalrechts nur unter folgenden Voraussetzungen erlaubt: Es braucht einen offiziellen Auftrag des Stadtrates an die IDW, das Einverständnis des Datenschutzbeauftragten sowie die vorgängige Information der betreffenden Mitarbeitenden. Eine nachträgliche Auswertung pro Mitarbeitenden ist nach den geltenden Bestimmungen verboten.

Zu Frage 3:

*"Ist der Stadtrat bereit, solche Seiten für die gesamte Stadtverwaltung zu sperren?"*

Aus technischer Sicht und aus Gründen der Datensicherheit gibt es keinen Anlass, bestimmte Internetseiten zu sperren.

Bei der privaten Nutzung von Internetseiten geht Arbeitszeit verloren. Allerdings besteht diese Gefahr nicht nur beim privaten Gebrauch des Internets, sondern auch bei anderen privaten Tätigkeiten, wie beispielsweise Zeitung lesen oder Telefonieren. Letztlich ist die Reduktion solcher privater Aktivitäten der Mitarbeitenden auf ein angemessenes Mass primär eine Führungsaufgabe.

Sobald aufgrund der laufenden Statistiken eine übermässige private Nutzung bestimmter Internetseiten festgestellt werden sollte, wird der Stadtrat prüfen, ob die entsprechenden Seiten gesperrt werden sollen.

Wenn allerdings gewährleistet werden muss, dass gewisse Organisationseinheiten zu geschäftlichen Zwecken trotzdem auf gesperrte Seiten zugreifen können (z.B. einzelne Stellen bei der Stadtpolizei wie Ermittlungsdienst, Jugenddienst usw.), sind Investitionen in entsprechende Tools und Filterprogramme nötig.

Zu Frage 4:

*"Gibt es bereits heute Internetseiten die für Stadtangestellte gesperrt sind?"*

Einzelne Seiten (spezielle Musik- und Video-Streamings) mussten aus technischen Gründen gesperrt werden, da sie das Funktionieren der Firewall- und Proxy-Infrastruktur stören. Aus anderen Gründen sind bis heute in der Stadtverwaltung Winterthur keine Internetseiten gesperrt worden.

Zu erwähnen bleibt, dass Facebook längst nicht in allen Firmen und Verwaltungen gesperrt wurde. Vielfach werden aber die Situation und die Entwicklung überwacht, wie das auch in der Stadtverwaltung Winterthur der Fall ist.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Finanzen übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

**Beilagen:**

1. Erklärung und Merkblatt zur Benutzung der E-Mail- und Internet-Dienste
2. Statistiken über die aufgerufenen Internetseiten in der Stadtverwaltung Winterthur in den Monaten März bis Mai 2009

## Merkblatt zur Benutzung der E-Mail- und Internet-Dienste

### Allgemeines

Das Internet ist für viele Private zu einem wichtigen Medium für die Beschaffung und den Austausch von Informationen sowie für das Angebot und die Nutzung kommerzieller Dienstleistungen geworden. Auch kantonale Behörden, Gemeinden, Schulen, Spitäler usw. suchen vermehrt den Anschluss an das Internet. Dabei müssen aber die Rahmenbedingungen des Datenschutzes und der Informationssicherheit beachtet werden.

Die Übermittlung der Daten im INTERNET erfolgt auf Wegen, die weder voraussehbar noch vorher bestimmbar sind. Sie ist deshalb auch nicht kontrollierbar. Die Daten können von Dritten abgehört und manipuliert werden. Auch die Authentizität der Daten ist nur mit besonderen Massnahmen gewährleistet.

Benutzen Sie das INTERNET zur Verbesserung und Vereinfachung Ihrer Arbeit. Gehen Sie gezielt vor, verlieren Sie sich nicht in der Informationsflut. Surfen im INTERNET kann sehr zeitraubend sein.

### Privater Gebrauch der E-Mail- und Internet-Dienste

Verwenden Sie die E-Mail- und Internet-Dienste primär für Ihre beruflichen Aufgaben am Arbeitsplatz. Der übermässige Gebrauch der E-Mail- und Internet-Dienste für private Zwecke könnte als Missbrauch angesehen werden.

### Datenschutz und Datensicherheit im INTERNET

Bei der Nutzung der INTERNET-Dienste ist die Schweizerische Gesetzgebung zu beachten. Das Abrufen und Publizieren folgender Inhalte ist in der Schweiz strafbar:

- Gewaltdarstellungen im Sinne von Art. 135 StGB
- Pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen und Darstellungen im Sinne von Art. 197 Ziff.1 + 3 StGB
- Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261<sup>bis</sup> StGB
- Aufrufe zur Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB
- Anleitung oder Anstiftung zu strafbarem Verhalten oder dessen anderweitiger Förderung
- Unerlaubte Glücksspiele

Sofern Sie auf strafbare Handlungen im INTERNET aufmerksam werden, haben Sie grundsätzlich eine Anzeigepflicht (§ 21 StPO). Falls Sie auf solche Inhalte stossen, melden Sie diese an die Informatikdienste (IDW) zur Sperrung: Tel. 267'50'00. Die IDW werden sich sofort darum kümmern und die INTERNET-Provider für das KZHNETZ sowie die verantwortliche Behörde informieren.

Dateien, die mit Filetransfer (*FTP*) aus dem INTERNET bezogen werden, können aus unsicheren Quellen stammen. Eventuell müssen sie zuerst dekomprimiert werden (*ZIP TAR*). Danach sind sie unbedingt mit einer aktuellen Programm-Version auf Virenbefall zu prüfen, damit auch neuere Virustypen entdeckt werden. Informationen erteilt Ihnen das Info-Center, Tel. 6222 der Informatikdienste (IDW).

Beachten Sie beim Bezug von Programmen aus dem INTERNET die Urheberrechte (Lizenzpflicht), speziell auch bei *Shareware*. Bedenken Sie, dass im Schadensfall meist nicht auf die EntwicklerInnen der Programme zurückgegriffen werden kann.

Nutzen Sie die Sicherheitsoptionen Ihres Browsers! Verhindern Sie insbesondere das Setzen von *Cookies*. Falls unmöglich, lassen Sie sich vom Browser vor *Cookies* warnen und lehnen Sie diese ab, wenn die Warnmeldung erscheint.

Einige Browser erlauben WWW-Servern, aktiv auf Ihre Festplatte zuzugreifen und dort (anstatt auf dem WWW-Server) Programme (*ActiveX*, *Java* etc.) auszuführen. Die Sicherheitsmechanismen in diesen Programmen sind lückenhaft, aktivieren Sie deshalb nur die Internetoptionen, die Sie für Ihre Arbeit wirklich brauchen.

Informationen, die Sie via INTERNET senden und empfangen, unterstehen möglicherweise dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutzgesetz. Beachten Sie dazu die Ausführungen unter „Electronic Mail“.

### **Electronic Mail**

Als praktisch erweist sich der elektronische Postdienst des INTERNET (E-Mail). Daten dürfen Dritten auch über E-Mail zugestellt werden, sofern die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Daten gemäss §§ 8 ff. DSG erfüllt sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Verschicken einer ungesicherten E-Mail dem Versand einer Postkarte gleichkommt und diese von jedermann mitgelesen werden kann. Benützen Sie für wichtige Meldungen ein anderes Medium.

Städtische Angestellte unterliegen gemäss § 68 des Personalstatuts der Schweigepflicht hinsichtlich dienstlicher Angelegenheiten. Die Verletzung der Schweigepflicht ist strafbar (Art. 320 StGB) und kann dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Handelt es sich um Daten über bestimmte oder bestimmbare Personen, müssen Sie das Datenschutzgesetz beachten. Dritten ausserhalb der eigenen Verwaltungseinheit (Amtsstelle, Abteilung usw.) dürfen Sie solche Daten nur dann mitteilen oder sonst zur Kenntnis bringen, wenn eine Rechtsgrundlage dies erlaubt. Selbst in solchen Fällen müssen schützenswerte Interessen der betroffenen Person oder Dritter, gesetzliche Geheimhaltungspflichten sowie eine allfällige Datensperre der betroffenen Person berücksichtigt werden. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nicht mittels E-Mail übertragen werden.

Verfassen Sie E-Mails so, dass stets herausgelesen werden kann, wessen Meinung der Inhalt darstellt. Richten Sie es möglichst an Einzelne, nicht an Gruppen. Nutzen Sie bei der Rückantwort die Möglichkeit, einzelne Empfänger auszuwählen, anstatt einer ganzen Gruppe zu antworten. Auf Grund der Rechtslage kann eine Behörde derzeit noch keine rechtsverbindlichen Erklärungen mittels E-Mail abgeben.

Denken Sie daran, dass Sie evtl. mit anderen Kulturkreisen in Berührung kommen. Vermeiden Sie daher Doppeldeutigkeiten und Ironie. Formulieren Sie stets „politisch korrekt“. Verwenden Sie nicht ausschliesslich Grossbuchstaben, dies wird oft als Befehl oder Warnung interpretiert.

E-Mail sind für Sender und Empfänger meist kostenpflichtig (abhängig von der Mailgrösse). Formulieren Sie darum kurz aber freundlich und verzichten Sie auf Grafiken und Bilder.

Für die Speicherung von E-Mail gilt die Regel: „So kurz wie möglich, so lange wie nötig!“ Wählen Sie eine dem Gehalt des E-Mails entsprechende Aufbewahrungszeit unter Beachtung der Archivierungsrichtlinien der Stadtkanzlei und des Stadtarchivs. Löschen Sie periodisch die nicht mehr benötigte Post, damit der Speicherplatz wieder frei wird.

Senden Sie eine Bestätigungsmeldung, falls Sie nicht sofort auf ein E-Mail reagieren können, damit Ihr Gegenüber weiss, dass seine Nachricht nicht verloren gegangen ist.

Beachten Sie die hohe Virusgefahr im E-Mail-Verkehr. Seien Sie zurückhaltend beim Ausführen oder Lesen von am E-Mail angehängten Zusätzen. Falls Ihnen ein Anhang merkwürdig erscheint, löschen Sie ihn und orientieren Sie Ihre Vorgesetzten und Ihre Informatikbetreuer.

Löschen Sie unnütze Post (Kettenbriefe etc.), ohne zu antworten. Melden Sie Missbräuche Ihren Vorgesetzten und Ihren Informatikbetreuern. Beantworten Sie keine merkwürdigen Fragen unbekannter AbsenderInnen.

### PC-Ausrüstung

Um die verschiedenen INTERNET-Dienste nutzen zu können, muss Ihr PC mit entsprechender Software ausgerüstet sein (WWW-Browser, IP-Stack, Telnet-Client etc.). Fragen Sie Ihren PC/LAN-Support oder die Informatikdienste. Bei den IDW ist kostengünstig der WWW-Browser INTERNET EXPLORER erhältlich. Nicht zuletzt muss auch die jeweils neueste Version eines Virensuchprogrammes vorhanden sein und angewendet werden.

### INTERNET - Kurse

Die Informatikdienste (IDW) bieten Internet-/Intranet-Einführungskurse an. (Beachten Sie das Kursprogramm der IDW.)

### Abkürzungen und Fachausdrücke

Browser	PC-Software (Client) für die Informationssuche mittels World Wide Web
Client	Netzwerk- oder Computerdienste anforderndes Programm (benutzerseitig)
Cookies	Kurze, von Webservern zusammen mit einer Internetseite gesendete Texte, die der Browser auf der Festplatte des Benutzer-PC abspeichert
DSG	Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)
FTP	File Transfer Protocol, für nicht-interaktive Datenübertragungen
INTERNET	Offene weltweite Vernetzung von Datennetzen und Computern
INTRANET	Vernetzung von Computern innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung
Shareware	Übers Netzwerk beziehbare, aber lizenzpflichtige Software
Telnet	Verfahren für interaktives ( <i>online</i> ) Arbeiten auf Computern am Netz (Hosts)
Viren	Schädigende, zerstörerische Computerprogramme
WWW	Dienst, hypertext-basierend, für erleichterte Informationssuche im Internet
WWW-Browser	PC-Software (Client) für die Informationssuche mittels World Wide Web
ZIP / TAR	Verfahren zur Komprimierung/Dekomprimierung von Daten

Quellen: Amt für Informatikdienste des Kantons Zürich, AID, 98/06  
Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich 1998  
Informatikdienste der Stadt Winterthur, IDW

## Gesetzestexte zu rechtswidrigen Inhalten in Internet-Seiten (Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch StGB)

### **Art. 135, StGB**      **Gewaltdarstellung**

<sup>1</sup> Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>3</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

### **Art. 197, StGB**      **Pornographie**

<sup>1</sup> Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemanden unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

<sup>3</sup> Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

<sup>4</sup> Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

<sup>5</sup> Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

### **Art. 259, StGB**      **Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit**

<sup>1</sup> Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

<sup>2</sup> Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

### **Art. 261bis, StGB**      **Rassendiskriminierung**

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.



Departement Finanzen

Informatikdienste (IDW)

Stadthausstrasse 21  
Postfach  
8402 Winterthur

Paketadresse:  
Stadthausstrasse 21  
8400 Winterthur

Telefon 052 267 50 00  
Fax 052 267 53 53  
Internet: <http://www.stadt-winterthur.ch>  
E-Mail: [peter.lehmann@win.ch](mailto:peter.lehmann@win.ch)

Sachbearbeitung  
Peter Lehmann

Stadt Winterthur  
Informatikdienste (IDW)  
Benutzermanagement  
Postfach  
8402 Winterthur

<Datum>

## Erklärung

---

### Merkblatt zur Benutzung der E-Mail- und Internet-Dienste

---

<Name>

---

<Vorname>

---

<Abteilung>

---

Sehr geehrte Mitarbeitende

Bei uns wurde ein Antrag für E-Mail, Internet-E-Mail bzw. Internet-WWW auf Ihren Namen lautend eingereicht.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind wir verpflichtet, vor Erteilung der notwendigen Berechtigungen die Abgabe des Merkblattes an die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Winterthur zu prüfen. Wir bitten Sie, auf dieser Erklärung den Erhalt des Merkblattes mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und uns die Erklärung innerhalb von 14 Tagen zu retournieren.

Die notwendigen Berechtigungen werden wir parallel dazu einrichten. Sollte die unterzeichnete Erklärung nicht rechtzeitig bei uns eintreffen, wird Ihr Benutzer-Konto ohne weitere Mahnung durch uns gesperrt.

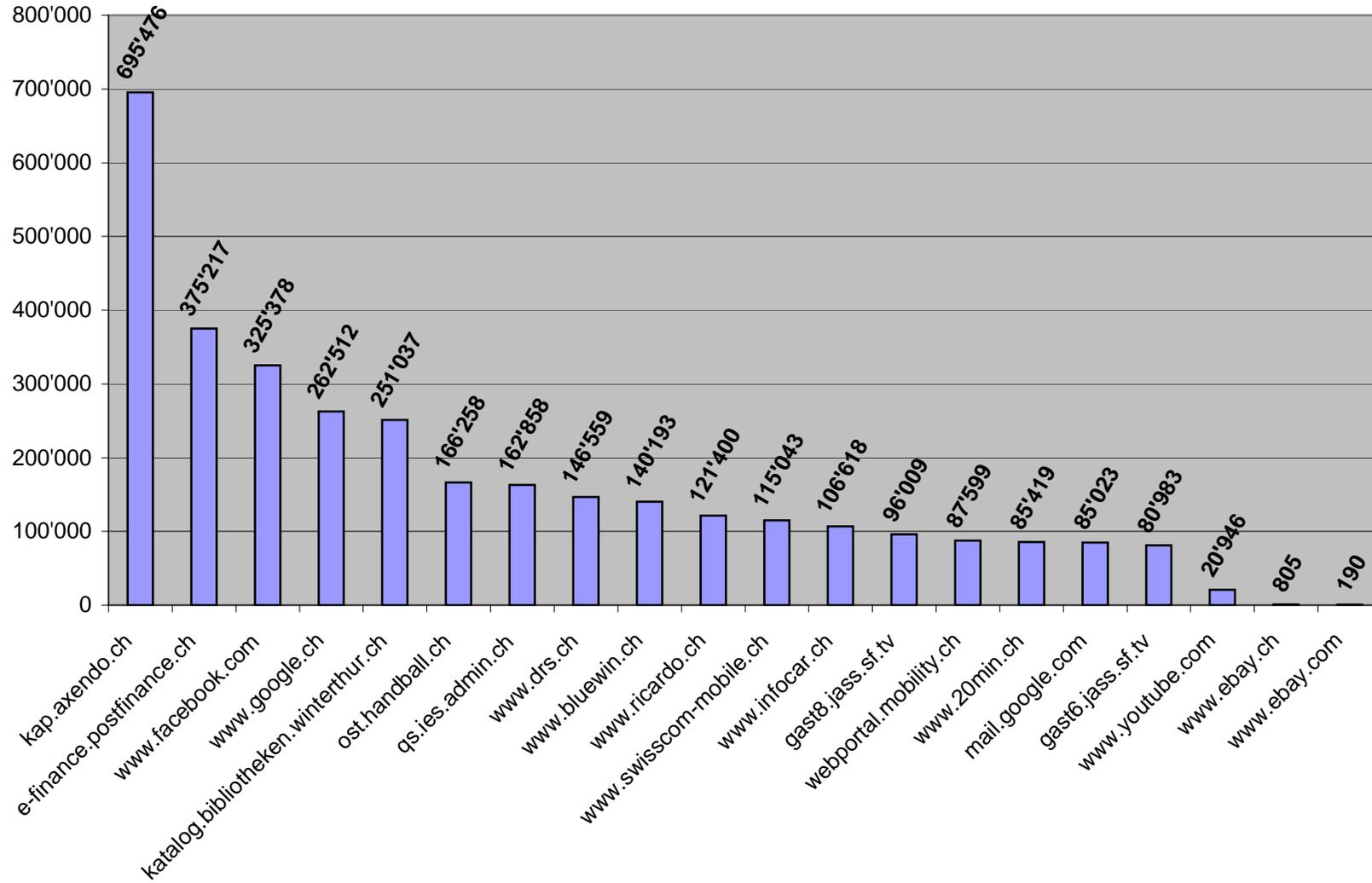
Mit freundlichen Grüssen  
Informatikdienste der Stadt Winterthur

### Erklärung:

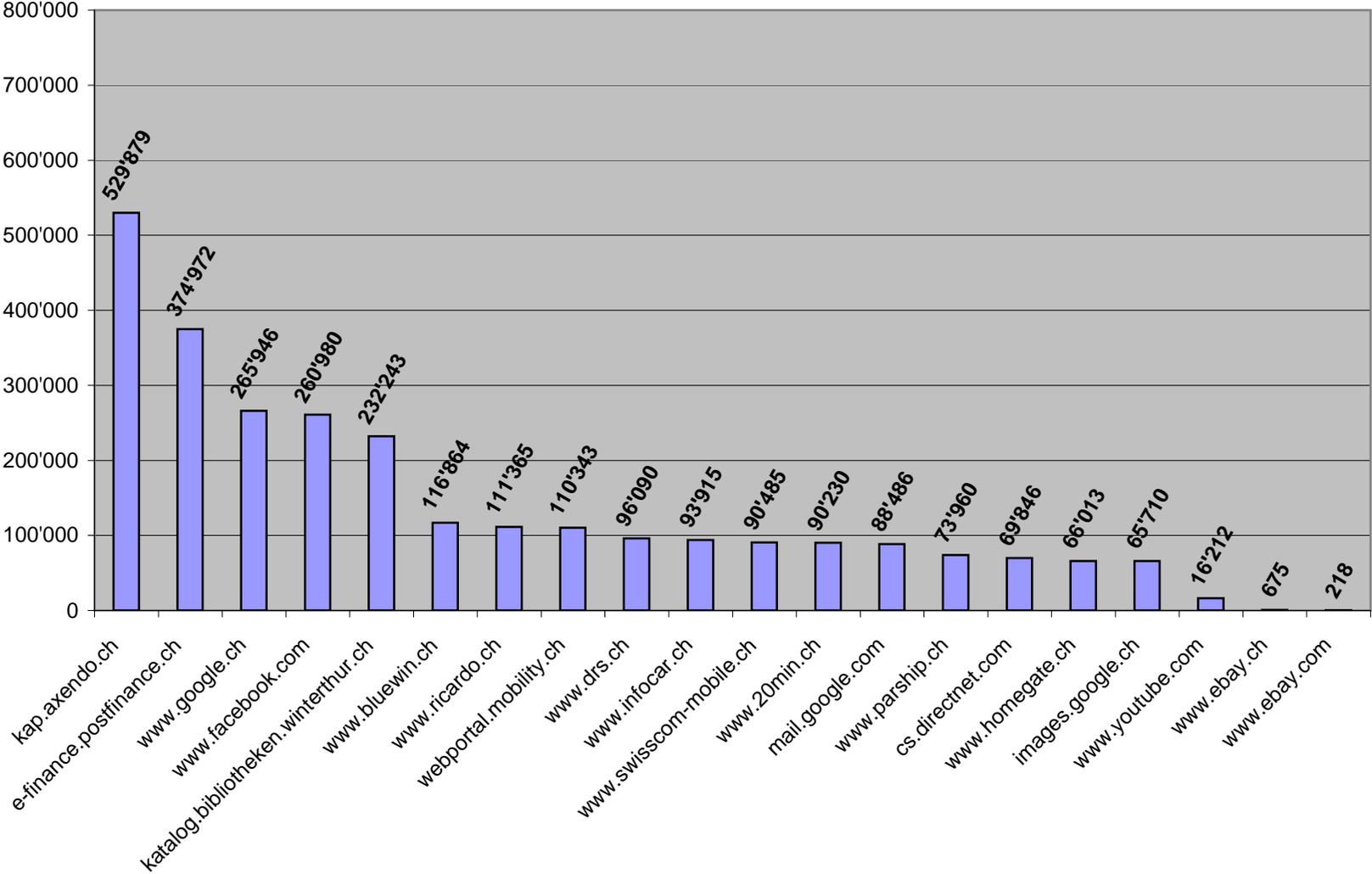
Ich habe das Merkblatt zur Benutzung der E-Mail- und Internet-Dienste zur Kenntnis genommen:

Winterthur, ..... <Vorname> <Name>      Unterschrift .....

### Seitenaufrufe März 2009



Seitenaufrufe April 2009



## Seitenaufrufe Mai 2009

